

# Satzung

Stand: 18.10.2022

# IGO

 INTERESSEN  
GEMEINSCHAFT  
ODENWALD E.V.

---

Interessengemeinschaft Odenwald e.V.

Marktplatz 3

64711 Erbach/Odw.

Telefon: 06062 / 80902-20

Fax: 06062 / 80902-39

# **SATZUNG**

in der am 18. Oktober 2022 beschlossenen Fassung.

Gründungsversammlung am 14. Februar 1952.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt, Registernummer VR 213.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Odenwald e.V.“ (IGO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gründungszweck, Aufgaben und Handlungsprinzipien des Vereins**

- (1) Gründungszweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im Odenwald und damit der Lebensqualität seiner Bewohner in Zusammenarbeit mit den regionalen Institutionen, Organisationen und Initiativen. Gründungszweck ist auch die Abwehr drohender und die Bekämpfung bereits bestehender Benachteiligungen auf den genannten Gebieten.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks engagiert sich die IGO insbesondere in den Bereichen
  - Regionalentwicklung (wie z.B. als Trägerin der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Odenwald im Rahmen des Förderprogramms LEADER, im Folgenden „Projekt LEADER“ genannt)
  - Verkehrs- und Kommunikationsnetze,
  - Tourismus- und Wirtschaftsförderung,
  - Interkommunale Zusammenarbeit,
  - Erziehung und Bildung,
  - Kultur und
  - Energieversorgung sowie
  - Natur, Landschaft und Umwelt.
- (3) Bereichsübergreifend koordiniert die IGO die Erstellung regionaler Konzepte, vermittelt Fördermittel für regionale Projekte und führt bei Bedarf solche Projekte auch selbst durch.

- (4) Hierbei handelt der Verein vornehmlich subsidiär: Die IGO wird insbesondere dort aktiv, wo sich andere Organisationen nicht oder nicht alleine engagieren können. Dabei versteht sie ihren selbsterteilten Auftrag im Sinne einer Bündelung, Koordination und Moderation der regionalen Kräfte zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Wahrnehmung der Chancen für die Weiterentwicklung des Odenwaldes.
- (5) Andere Ziele als die vorstehend näher beschriebenen, werden von der IGO nicht verfolgt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines können werden: Natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (2) Bei der Mitgliederstruktur werden alle relevanten Gruppierungen (u.a. öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft), die die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der regionalen Strategien (z.B. der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Projekts LEADER) tangieren, berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass sich das Mitglied zu den Zielen der IGO bekennt und sich verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Dieser entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen eine Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden ein Einspruch zu, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechtes ist sinngemäß zu verfahren.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Schluss des Kalenderhalbjahres.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Er hat die Möglichkeit eines Einspruchs an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- (8) Ausgeschlossen kann werden, wer erheblich gegen die Ziele der IGO verstößt oder durch sein persönliches Verhalten dem Verein Schaden zufügt und wer seine Beitragspflichten nicht erfüllt.

### **§ 4 Ehrenmitglied und Ehren-Vorsitzender**

- (1) Bei besonderen und außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein und dessen Ziele kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehren-Mitgliedern und eine:n ausgeschiedene:n Vorsitzende:n zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein:e

Ehrevorsitzende:r ist immer auch Ehrenmitglied. Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen werden.

- (2) Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (3) Ehrevorsitzende können durch Vorstandsbeschluss zu ständigen Mitgliedern des Vorstandes während der Dauer der jeweiligen Wahlperiode ernannt werden, dem sie dann mit beratender Stimme angehören.
- (4) Über eventuelle weitere Vergünstigungen für Ehrenmitglieder bzw. Ehrevorsitzende entscheiden der Vorstand sowie in grundsätzlichen Fragen die Mitgliederversammlung. Jede Vergünstigung in diesem Sinne muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und § 5 und § 6 dieser Satzung berücksichtigen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Zur Finanzierung der durch die Aktivitäten des Vereins entstandenen Kosten wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist, unabhängig vom Tage des Eintritts, jeweils für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind insbesondere:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Förderausschuss als Entscheidungsgremium im Rahmen des Projekts LEADER
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse und der Vorstand Beiräte einrichten. Diese sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossen wird.

- (3) Der Verein kann Arbeitskreise und – innerhalb dieser – Projektgruppen zur Planung und Durchführung von Projekten bilden. In diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können außer den Vereinsmitgliedern auch an dem Projekt interessierte Dritte mitarbeiten.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Vereinsorgane sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ der IGO ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Vornahme erforderlicher Wahlen zum Vorstand
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - e) Endgültige Entscheidung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bei Einspruch
  - f) Berufung von Ehren-Mitgliedern und Ehren-Vorsitzenden
  - g) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten
  - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen ab dem Tag der Absendung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Auch Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung vorgenommen, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen gezählt werden. Mit Ausnahme der Wahl der/des Vorsitzenden können die Vorstandsmitglieder per Blockwahl gewählt werden. Auf Beschluss kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim stattfinden. Treten bei Wahlen mehr als zwei Kandidat:innen für ein Amt an, gilt die Person als gewählt, die die relative Mehrheit auf sich vereint. Kommt es innerhalb dieser Wahl zu einer Stimmengleichheit, gibt es eine Stichwahl. Kann im zweiten

Wahlgang kein:e Kandidat:in wegen Stimmgleichheit bestätigt werden, entscheidet das Los.

- (9) Beschlüsse, durch welche die Satzung des Vereines geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (10) Über Beschlüsse, die ausschließlich die LAG im Rahmen des Projekts LEADER betreffen, können nur diejenigen Mitglieder abstimmen, die im Gebiet der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig sind. Die Stimmberechtigung wird in solchen Fällen mittels Stimmkarten sichergestellt.
- (11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollant:in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand des Vereines besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer ersten und einem/einer zweiten Stellvertreter:in und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer:innen). Im Vorstand sollen neben den Vertreter:innen der Gebietskörperschaften die Vertreter:innen von Initiativen und Verbänden repräsentativ vertreten sein.
- (3) Die/Der Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter:innen vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB jeweils alleine.
- (4) Vereinsintern wird bestimmt, dass nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden der/die erste Stellvertreter:in bzw. wenn diese:r verhindert ist, der/die zweite Stellvertreter:in vertretungsberechtigt ist. Auch im Innenverhältnis darf ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r nur tätig werden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, auch wenn dadurch zwei Jahre überschritten werden.
- (6) Im Falle des Ausfalls der/des Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin innerhalb der laufenden zweijährigen Amtszeit bzw. wenn die Anzahl der Beisitzer:innen unter vier fällt, hat die nächste Mitgliederversammlung für das ausgefallene Vorstandsmitglied einen Nachfolger zu wählen. In der Zeit zwischen Ausfall des Vorstandsmitglieds und der anberaumten Neuwahl ist der Vorstand auch dann handlungsfähig, wenn die in § 9 (2) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss einzelne seiner Vorstandsmitglieder mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen oder für diese Tätigkeiten eine Geschäftsführung bestellen. Diese beinhaltet für die Umsetzung des Projekts LEADER mind.

1,5 AK als Regionalmanagement.

- (8) Zwischen Einladung und Sitzungstermin zu Vorstandssitzungen soll eine Frist von mindestens drei Werktagen liegen. In dringlichen Fällen kann von der Wahrung dieser Frist abgesehen werden.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die unter § 9 (8) genannte Frist eingehalten wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit genauer regelt.

## **§ 10 Förderausschuss**

- (1) Der Förderausschuss der IGO dient der kontinuierlichen inhaltlichen Begleitung der Regionalentwicklung Odenwald im Rahmen des Projekts LEADER. Er stellt das LEADER-Entscheidungsgremium im Sinne der europäischen LEADER-Verordnung und den Regelungen des hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum dar.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Förderausschusses sind gemäß §7 (2) in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge bzw. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung und die hierzu erforderlichen Informationen sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch mit der entsprechenden Einladung, zuzuleiten. Eine Satzungsänderung darf jedoch auf keinen Fall den Gründungszweck des Vereins beeinträchtigen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird und bereits in der Einladung über diesen Punkt der Tagesordnung informiert wurde.
- (3) Formale oder redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, von denen die zuständige Registerbehörde eine Eintragung ins Vereinsregister abhängig macht, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist die/der Vorsitzende bzw. in deren/dessen Verhinderungsfall eine:r seine:r Stellvertreter:innen vertretungsberechtigte:r Liquidator:in, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person einberuft.

- (5) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist in der gleichen Versammlung zuvor auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, sofern dies nicht schon in einer vorherigen Mitgliederversammlung geschehen ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Mossautal am 18. Oktober 2022